

Auszug aus dem Beschlussbuch

Sitzung des Bauausschusses öffentlich
Sitzungsdatum 11.07.2022
Betreff Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Sicklinger Feld"; Abwägung und Satzungsbeschluss
Tagesordnungspunkt 2.2
Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Mitglieder: 13 Abwesend: 0

Sachverhalt:

Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Fachstellen beschloss der Bauausschuss am 09.05.2022 den Planentwurf anzupassen und eine erneute Beteiligung durchzuführen. Die Beteiligung erfolgte nur zu den geänderten Teilen und mit verkürzter Frist.

Die erneute Beteiligung erfolgte mit Bekanntmachung im Amtsblatt vom 07.06.2022 in der Zeit von 15.06.2022 bis einschließlich 30.06.2022, die Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange mit Schreiben / email vom 27.05.2022 bis 30.06.2022.

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange gingen folgende Hinweise, Anregungen und Einwendungen ein:

I. Hinweise und Einwendungen der Öffentlichkeit

--- keine ---

II. Hinweise und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange

Kreisbrandinspektion Landkreis Passau

Keine Bedenken.

Abwägung:

Nicht erforderlich.

PLEdoc GmbH

Keine Anlagen im Planbereich. Keine Einwände.

Abwägung:

Nicht erforderlich.

Bayerischer Bauernverband, Dienststelle Passau

Keine Einwände.

Abwägung:

Nicht erforderlich.

Bayernwerk Netz GmbH, Regen

Auf die Stellungnahme vom 26.03.2020 wird verwiesen.

Die im Bebauungsplan fehlende 20-kV-Leitung wurde mittlerweile ergänzt.

Abwägung:

Nicht erforderlich.

Staatliches Bauamt Passau, Straßenbau

Auf vorherige Stellungnahmen wird verwiesen. Hier wurde angeführt, dass sich Entwässerungsanlagen im Planbereich befinden, welche der Ableitung des Straßenoberflächenwassers dienen.

Hierzu werden nun folgende Ergänzungen angeführt:

- Bei den Entwässerungsleitungen handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung. Die Zuständigkeit liegt somit bei der Stadt, dies schließt auch den Unterhalt mit ein.
- Auf dem Grundstück der Flurnummer 1474 Gemarkung Oberneureuth werden die Leitungstrassen von Entwässerungsanlagen von jeglicher Bebauung freigehalten. Dies ist im Bebauungsplan zeichnerisch darzustellen sowie textlich aufzunehmen, sofern noch nicht erfolgt.
- Straßenböschung:
Für die Pflege der Straßenböschung ist das zeitlich uneingeschränkte Betretungsrecht notariell einzutragen.

Des Weiteren gibt es keine Bedenken.

Abwägung:

Ein Zugang zum Gewässer (3. Ordnung) ist gesetzlich geregelt. Im Zuge der letzten Planänderung wurde dies entsprechend beachtet und abgeändert.

Die Leitungstrassen sind im Bebauungsplan eingezeichnet; diese sind jeweils mit einer Gesamtbreite von 5 m nicht bebaubar.

Die anbaufreie Zone beträgt 20 m in diesem Bereich und ist im Bebauungsplan gekennzeichnet. Ein Betretungsrecht seitens Stadt kann nicht erzwungen werden, außerdem ist ohnehin die Pflege der Fläche von der öffentlichen Straße her wie üblich möglich.

Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung

Auf die letzte Stellungnahme wird verwiesen. Die nun vorliegende Planung wurde – zumindest was die Erfordernisse der Raumordnung angeht – nicht erkennbar geändert. Es wird daher auf unsere frühere Stellungnahme verwiesen.

Abwägung:

Der Konflikt der Planung mit den Grundsätzen der Raumordnung, insbesondere durch das vorhandene Vorbehaltsgebiet, wurde bereits im Rahmen der öffentlichen Auslegung abgewogen. Stellungnahmen sind nur zu den geänderten Teilen zugelassen, daher ist eine Abwägung nicht erforderlich.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Passau-Rotthalmünster

Bereich Landwirtschaft:

Die textlichen Festsetzungen zur Duldung von Staubemissionen und Steinschläge aus der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen werden begrüßt.

Bereich Forsten:

In der Stellungnahme vom 12.11.2020 wurde bereits angemerkt, dass unter Ziff. 5.0 im Umweltbericht eine einheitliche Baumfallgrenze von 25 m eingetragen wird.

Dieser Beschluss wurde im aktuellen Entwurf des Bebauungsplanes jedoch nicht berücksichtigt. Bei den oben genannten Ziffern im Umweltbericht und bei den planlichen Festsetzungen wurden keine Korrekturen vorgenommen.

Deshalb wird erneut angeregt, in allen Planunterlagen eine einheitliche Baumfallgrenze zu verwenden und diese in der Plandarstellung des Bebauungsplanes auch entlang von allen Waldgrenzen auf den Bau- und den angrenzenden Waldgrundstücken einzuzeichnen. Ansonsten gibt es keine weiteren Anmerkungen.

Abwägung:

Die Baumfallgrenze sollte im Rahmen der letzten Abwägung bereits einheitlich auf 25 m eingetragen werden. Die Planung ist dahingehend anzupassen.

Landratsamt Passau, Bauleitplanung rechtlich

1. Die Naturschutzreferentin und die Umweltschutzingenieurin haben der Planung formlos zugestimmt.

2. Ziff. 3 b unserer Stellungnahme vom 18.11.2020 gilt mangels bisheriger Berücksichtigung noch immer
3. Zum Thema Brandschutz darf auf einen Fall aus der Praxis hingewiesen werden: In einem Solarpark ist ein Brand ausgebrochen; am Park selbst war nicht angebracht, wer Verantwortlicher ist; dies war auch nicht auf andere Weise Polizei und Feuerwehr mitgeteilt worden; letztlich war es irgendeine GmbH ohne Ansprechpartner vor Ort; damit dauerte es sehr lange, bis endlich der Park stromlos geschaltet wurde und dann gelöscht werden konnte; für dieses Szenario sollte eine praxisingerechte Lösung gefunden werden.
4. Der Satzungsbeschluss darf erst gefasst werden, wenn die Sicherung der dinglichen Rechte an erster Stelle im Grundbuch eingetragen wurde (Ausgleichsfläche).
5. Angesichts der Größe des Stadtgebietes möchten wir das MS vom 10.12.2021 in Erinnerung rufen und empfehlen dringend, allgemein verbindliche Eckpunkte zu erarbeiten, wo, wie viele und wie große PV-Parks die Stadt künftig zulassen will.

Abwägung:

- Zu 2: Die planlichen Festsetzungen 1.3 und 1.6 sollen abgeändert werden in „Umgrenzung Aufstellfläche Kollektoren“ und „Aufstellfläche Solarpark“
In die Festsetzungen wird zudem noch aufgenommen, dass nur solche Anlagen errichtet werden dürfen, die im Durchführungsvertrag zugelassen werden (§ 12 Abs. 3 a BauGB).
- Zu 3: Der Betreiber des Solarparks hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen.
- Zu 4: Die Ausgleichsflächen befinden sich allesamt innerhalb des Geltungsbereiches und bedürfen somit keiner dinglichen Sicherung.
- Zu 5: Auf die bereits beschlossenen Grundsätze in Sachen Freiflächenphotovoltaikanlagen der Stadt Hauzenberg wird verwiesen.

Landratsamt Passau, Städtebau

Auf die Stellungnahme im Verfahren vom 16.04.2020 wird verwiesen. Diese gilt auch hierfür.

Abwägung:

Die Stellungnahme wurde bereits in der Sitzung vom 10.08.2020 abgewogen.
Nicht erforderlich.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Bei den Anpassungen handelt es sich um minimale Änderungen beziehungsweise um bekannte Änderungen, welche bereits im Rahmen der letzten Abwägung geplant waren einzuarbeiten, daher ist eine erneute Beteiligung und Auslegung aus Sicht der Bauverwaltung nicht notwendig.

Das Verfahren kann daher abgeschlossen und der Satzungsbeschluss gefasst werden. Die Flächennutzungsplanänderung ist genehmigt, der Durchführungsvertrag ist geschlossen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Beschluss:

Der Bauausschuss schließt sich den Abwägungsempfehlungen an und beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Sicklinger Feld“ als Satzung. Der Satzungsbeschluss ist bekanntzumachen.

Hauzenberg, 04.08.2022

STADT HAUZENBERG

Hirz, 2. Bürgermeister

